

Nachstehende Satzung wurde geprüft und in der
XXX. Sitzung des Senats am
XXX verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher
verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor
Studium und Lehre

Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über Auswahlverfahren im Masterstudiengang

International Master in Intercultural Arts Management (IAM)

vom XXX

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) seiner aktuellen Fassung sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) in seiner aktuellen Fassung und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn ... am ... die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in dem oben genannten Studiengang gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 4 vergeben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestellt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat bestellt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses, mindestens eines Bachelors oder eines gleichwertigen Abschlusses i.S.d. §§ 29 Abs. 2 S. 5, 76 Abs. 2 S. 3 LHG („Abschluss“) mit einem Workload in einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten.
2. Nachweis eines Prädikatsexamens in dem für die Zulassung unter Ziffer 1 maßgeblichen Abschluss. Als Prädikatsexamen gilt ein Abschluss mit der Note 2,5 und besser. Das Vorliegen eines Prädikatsexamens kann auch angenommen werden, wenn ein nach den geltenden Regeln der Europäischen Kommission ermittelter ECTS-Grade von „B2“ oder besser nachgewiesen wird.
3. In begründeten Fällen können von Nr. 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Bewerberin/ der Bewerber wegen ihrer/ seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeit oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass sie/ er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist. Über die Ausnahme entscheidet die Auswahlkommission auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen nach § 6. Die Ausnahmen dürfen einen Anteil von 20% der Zulassungskapazität nicht überschreiten. Diese Ausnahmen kommen nur dann zum Tragen, wenn die Bewerberlage erwarten lässt, dass die Kapazitäten des Studiengangs nicht ausgeschöpft werden können.
4. Gute Beherrschung der englischen Sprache. Diese werden gemäß § 3 Abs. 7 der allgemeinen Zulassungssatzung u.a. über englischsprachige Schulabschlüsse oder berufsqualifizierende Studienleistungen im Umfang von mind. 180 ECTS-Credits oder durch einen der folgenden Tests nachgewiesen:
 - a. IELTS min. 6.0 overall band score
 - b. TOEFL internet-based Test min. 75 Punkte
 - c. Cambridge English: Advanced (CAE) min. 170 Level B2
 - d. Cambridge English: Proficiency (CPE, C2) oder
 - e. Oxford Test of English min. CEFR B2 in allen Modulen.

§ 5 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Im Auswahlverfahren werden die eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß der Studienleistung (Gesamtnote des Abschlusses) bewertet. Vorrangig berücksichtigt werden Bewerber*innen und Bewerber aus geistes-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen. Berücksichtigung findet die Note und die erste Dezimalstelle. Eine Rundung findet nicht statt.
Liegen mehrere maßgebliche Abschlüsse vor, so wird der bestbenotete Abschluss berücksichtigt.

- (3) Bei der Studienplatzvergabe werden die Bewerber/ Bewerberinnen mit der niedrigsten Note vorrangig berücksichtigt. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen und einzureichen. Diesem Antrag sind in folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Einfache Kopien der Originaldokumente des unter § 4 Nr. 1 genannten Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten (Transcript of Records). Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, sind Übersetzungen in Deutsch beizufügen.
2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage von Sprachzeugnissen. Das Sprachzeugnis ist als einfache Kopie des Originaldokuments vorzulegen.
3. Tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Zulassung und Zulassung unter Auflagen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von 210 ECTS werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach der Auswahlentscheidung gemäß der §§ 3 und 5 zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach der Auswahlentscheidung gemäß der §§ 3 und 4 unter Auflagen zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin/ den Bewerber, vor Abschluss des Masterstudiums die zum Erreichen der Eingangsvoraussetzung (210 ECTS-Punkte) fehlenden ECTS-Punkte nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule zu erwerben.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Heilbronn, den XXX

Prof. Dr. XXX

Rektor